



# Geschäftsordnung des Fangremiums

(Stand 02/2025)



## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck .....	3
§ 2 Aufgaben.....	3
§ 3 Zusammensetzung, Wahl .....	3
§ 4 Dauer und Ende des Mandats .....	4
§ 5 Sitzungen .....	4
§ 6 Berichterstattung, Club-Fan-Dialog.....	5
§ 7 Inkrafttreten.....	5



## § 1 Zweck

Das Fangremium dient als kommunikatives Bindeglied zwischen den Gremien und Vertretern des Vereins für Leibesübungen Bochum 1848 Fußballgemeinschafts e.V. sowie der ausgegliederten Kapitalgesellschaft, der VfL Bochum 1848 GmbH & Co. KGaA (nachfolgend: „VfL Bochum 1848“). Zudem dient das Fangremium als Findungskommission für den Fanvertreter im Präsidium.

## § 2 Aufgaben

- (1) Das Fangremium unterstützt und berät den Fanvertreter im Präsidium des VfL Bochum 1848. Es bildet ein Meinungsforum für fanrelevante Fragen, Anregungen und Kritiken und versucht diese von Seiten der Fans in den Verein zu transportieren und strahlt die Antworten an die Fangemeinde zurück. Die Mitglieder des Gremiums haben die Meinungsbilder der Fangemeinde in dem Verein und im Vereinsgeschehen zu vertreten. Sie sind verpflichtet, in regelmäßigen Abständen über ihre Arbeit zu informieren.
- (2) Das Fangremium bereitet die Fanklubvertreterversammlung inhaltlich vor und fungiert als Findungskommission für den Fanvertreter.

## § 3 Zusammensetzung, Wahl

- (1) Neben dem aktuellen Fanvertreter im Präsidium (festes Mitglied) gehören dem Fangremium sieben durch die Fanversammlung zu wählende Personen an. Darüber hinaus gehören dem Fangremium vier feste Mitglieder an: Zwei offizielle Fanbeauftragte des VfL Bochum 1848 sowie zwei Fanprojektmitarbeitende.
- (2) Die Fanversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der offiziellen Fanklubs sowie den eingetragenen Mitgliedern des VfL Bochum 1848 zusammen. Die Fanversammlung tritt zur Wahl des Fangremiums alle vier Jahre zusammen. Der Wahltermin des Fangremiums findet im ersten Quartal des Jahres statt, in dem die Mitgliederversammlung des VfL Bochum 1848 das Präsidium wählt.

Die Mitgliedschaft ist durch einen gültigen Fanklub- bzw. Mitgliedsausweis nachzuweisen.



- (3) Die Einladung zur Fanversammlung erfolgt spätestens acht Wochen vor dem Wahltermin durch die Fanbeauftragten des VfL Bochum 1848. Mit der Einladung beginnt die Bewerbungsphase. Die Bewerbungsphase endet drei Wochen vor dem Wahltermin. Der VfL Bochum 1848 bietet den Kandidaten und Kandidatinnen die Möglichkeit, sich im Vorfeld sowie am Tag der Fanversammlung der Fangemeinde vorzustellen. Der Vorstellungsmodus wird vom VfL Bochum 1848 festgelegt.
- (4) Die Wahl findet ausschließlich in Präsenz und geheim statt. Jedes Mitglied des VfL Bochum 1848 sowie jedes Mitglied eines offiziellen Fanklubs des VfL Bochum 1848 mit einem Mindestalter von 18 Jahren ist wahlberechtigt und kann gewählt werden. Jeder/jede Wahlberechtigte kann bis zu sieben Kandidaten oder Kandidatinnen wählen. Bei weniger Kandidaten oder Kandidatinnen richtet sich die Anzahl der Stimmen nach der Anzahl der Kandidaten oder Kandidatinnen.

Ein Kandidat/eine Kandidatin muss mindestens 10% der wahlberechtigten Stimmen erhalten, um gewählt zu werden. Es müssen mindestens fünf Kandidaten oder Kandidatinnen gewählt werden, damit das Fangremium seine Arbeit aufnehmen kann. Anderenfalls finden neun Wochen nach der erfolglosen Fanversammlung Neuwahlen statt.

## § 4 Dauer und Ende des Mandats

- (1) Die Mitglieder des Fangremiums werden für vier Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied vorher aus, so ist ein neues Mitglied bis zum Ablauf der Wahlperiode durch die nächste turnusmäßige Fanversammlung nachzuwählen.
- (2) Bei Auflösung oder Rücktritt des Fangremiums erfolgt innerhalb einer Frist von acht Wochen eine außerordentliche Fanversammlung zum Zwecke der Nachwahl.

## § 5 Sitzungen

Das Fangremium tagt jährlich sechsmal, bei Bedarf häufiger. Die Geschäftsführung der ausgegliederten Kapitalgesellschaft des VfL Bochum 1848 nimmt mindestens dreimal jährlich an den Sitzungen teil.



## § 6 Berichterstattung, Club-Fan-Dialog

- (1) Jedes gewählte Fangremium entscheidet neu über die Art und Weise der Berichterstattung seiner Arbeit. Nicht abschließende Möglichkeiten der Berichterstattung umfassen:
  - feste Sprechzeiten am Spieltag,
  - Newsletter an die Fanklubs,
  - Protokollveröffentlichung
- (2) Das Reporting „Club-Fan-Dialog“ im Zuge des jährlichen Lizenzierungsverfahrens der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH wird von den Fanbeauftragten des VfL Bochum 1848 in Zusammenarbeit mit mindestens einem Mitglied des Fangremiums ausgefüllt.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft und ersetzt zusammen mit der Geschäftsordnung zur Ausübung des Vorschlagsrechts bei der Wahl des Fanvertreters die „Satzung der organisierten Fans des VfL Bochum 1848 Fußballgemeinschaft e.V.“.